

## **Positionspapier der Volkssolidarität Bundesverband e. V.**

### **zur Rentenangleichung Ost und zum Nachteilsausgleich für Beschäftigte Ost bei der Ermittlung von Rentenansprüchen („Hochwertung“)**

**(beschlossen vom Bundesvorstand der Volkssolidarität am 21. Mai 2011)**

Unterschiedliches Rentenrecht Ost und West nach über 20 Jahren deutscher Einheit ist ein Anachronismus. Kaum jemand in den neuen Ländern bestreitet, dass mit der Übernahme in das bundesdeutsche Rentenrecht in den 90er Jahren für die große Mehrheit der ostdeutschen Rentner zunächst ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der materiellen Lebenssituation getan wurde. Dies war nur im Rahmen des solidarischen Rentensystems möglich.

Ebenso unbestritten ist aber auch, dass immer noch zwei Rentenrechtsgebiete existieren, die zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der gegenwärtigen und künftigen ostdeutscher Rentner führen. Das Versprechen annähernd gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ost und West im Einigungsvertrag von 1990 ist nach wie vor nicht eingelöst.

In der Rente werden gleiche Lebensarbeitsleistungen in Ost und West immer noch unterschiedlich anerkannt und bewertet. Die Folge sind massive Nachteile für Ost-Rentner. Der aktuelle Rentenwert Ost liegt um 11,1 Prozent niedriger als der für die alten Länder (ab 1. Juli 2011 im Osten bei 24,37 Euro, im Westen bei 27,47 Euro). Für den Eckrentner Ost beträgt die monatliche Bruttorente ab 01.07.2011 somit 1.097 Euro, für den in den alten Ländern 1.236 Euro. Der Fehlbetrag von monatlich 139 Euro ist eine echte Einbuße an Lebensqualität. Auch Kindererziehung und Pflege Angehöriger werden in der Ost-Rente schlechter bewertet.

Die mediale Debatte konzentriert sich dagegen vordergründig auf „Vorteile“ ostdeutscher Beschäftigter durch die Umwertung von Löhnen und Gehältern Ost bei der Rente (oft als „Hochwertung“ bezeichnet). Diese Umwertung nach SGB VI, Anlage 10, wurde in den neunziger Jahren eingeführt, um den erheblichen Rückstand des Ost-Lohnniveaus auszugleichen und eine nahezu gleichwertige Einkommensposition der dort Beschäftigten im Alter zu sichern. Ohne die Umwertung würde der Eckrentner Ost heute nur knapp 700 Euro monatlich erhalten<sup>1</sup>. Dieser wichtige Nachteilsausgleich für die Jüngeren sollte lediglich bis zur Angleichung der Ostlöhne an das Westniveau wirken. Man ging davon aus, dass er sich bis Ende der neunziger Jahre erübrigen würde.

2009 lag jedoch das ostdeutsche Verdienstniveau je Arbeitsstunde laut Verteilungsbericht 2010 des gewerkschaftsnahen WSI-Instituts um 25 Prozent unter dem der alten Länder. Das Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit gilt im Osten nur eingeschränkt. Die Ost-West-Lohnkluft bleibt deutlich größer als das Gefälle zwischen Schleswig-Holstein und Bayern. Dies zeigt auch eine vergleichende Betrachtung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder. Die Umwertung ist sozialpolitisch immer noch notwendig – zumindest solange, wie der erhebliche Lohnrückstand Ost nicht aufgeholt ist.

Dabei übersehen wir nicht, dass es in tariflich geregelten Bereichen eine positive Lohnangleichung gab. So lagen die tariflichen Grundvergütungen Ende 2009 im Durchschnitt bereits bei 96 Prozent des Westniveaus. Über die Hälfte der Arbeitnehmer im Osten profitiert davon jedoch nicht, weil sie nicht in tariflich gebundenen Unternehmen tätig sind. Die Kluft zwischen höheren tariflichen und niedrigeren effektiven Standards von Löhnen, Gehältern und Arbeitszeiten bleibt groß.

Insgesamt dürfte sich die durch die Umwertung von Ost-Verdiensten entstehende Ungerechtigkeit für Beschäftigte in den alten Ländern in relativ engen Grenzen halten. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund bewegt sie sich bei gleich hohen Jahreseinkommen im Bereich von Cent-Beträgen pro Entgeltpunkt. Damit ist sie in ihrem Umfang weit weniger gewichtig als die bei den Ost-Renten. Allerdings kann auch diese Verzerrung nicht dauerhaft fortgesetzt werden.

Der falsche Weg wäre eine rein rechtliche Vereinheitlichung der Renten Ost und West zu einem Stichtag (Forderung des Sachverständigenrats der „Wirtschaftsweisen“ 2008). Eine solche „Umbasierung“ der Rentenwerte würde die Perspektive einer Lohnangleichung aufgeben und den Unterschied beim aktuellen Rentenwert zum Nachteil der Rentner im Osten festschreiben. Auch der Ausgleich des niedrigeren Lohnniveaus für ansonsten gleiche Arbeitsleistungen bei den Rentenansprüchen der Ost-Beschäftigten entfiere schlagartig. Vergleichsweise niedrigen Verdiensten während der Erwerbsphase würden entsprechend niedrige Renten im Alter folgen. Im Westen könnte das geringere Lohnniveau Ost die jährlichen Rentenanpassungen künftig negativ beeinflussen.

---

<sup>1</sup> Siehe Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, herausgegeben von Eichenhofer, Rische, Schmähl, Luchterhand Verlag 2011, Kapitel 36, Randziffer 64, Seite 1176.

Eine Lösung muss auf zwei Ebenen erfolgen. Erstens sind neue Impulse für die Lohnangleichung Ost notwendig. Niedriglöhne und Arbeitslosigkeit drücken das Lohnniveau. Deshalb sind Mindestlöhne erforderlich sowie eine aktive Arbeitsmarktpolitik mit echten Perspektiven für Arbeitslose, durch eigene Arbeit Rentenansprüche erwerben zu können. Mindestlöhne müssen jedoch in Ost und West gleich hoch sein und dürfen nicht – wie z. B. in der Pflege – im Osten niedriger liegen.

Zweitens ist die Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost beschleunigt anzugehen. Der ver.di-Vorschlag für steuerfinanzierte Zuschläge, die den Rückstand des Rentenwerts Ost zeitweise ausgleichen, sollte in eine gesetzliche Regelung münden. Eine Angleichung ohne Verbesserungen der Rentenleistungen wäre im Osten kaum akzeptabel. Je schneller bei der Lohnangleichung Ost Fortschritte erzielt werden, desto geringere Kosten entstehen für zeitlich begrenzte Zuschläge. Und desto eher erübrigt sich auch eine spezielle Umwertung von Löhnen und Gehältern in den neuen Ländern.

Das Ausbleiben einer Lösung trägt eher dazu bei, die Probleme zu verschärfen und Ost-West-Verteilungskonflikte anzuheizen. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Volkssolidarität nachdrücklich für eine tragfähige gesetzliche Regelung ein. Eine solche Regelung muss auch dazu beitragen, der sich insbesondere für Ostdeutschland abzeichnenden Tendenz einer massiven Altersarmut entgegenzuwirken.